

Vorblatt

Problem:

Mit BGBl. I Nr. 135/2020 wurde am 15. Dezember 2020 das Budgetbegleitgesetz 2021 mit welchem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2020, geändert wurde, kundgemacht. In Art. 16 betreffend die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist in § 744 Abs. 5 vorgesehen, dass die Ausgleichszulagenrichtsätze für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen sind.

Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Da sich die Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz beziehen, sind Anpassungen in der Mindeststandardverordnung notwendig.

Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

Die Mindeststandards Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Mindeststandards ab 1. Jänner 2021 errechnet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Festlegung der einzelnen Mindeststandards auf Grund der in § 9 Abs. 2 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes vorgegebenen Prozentsätze ab 1. Jänner 2021.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 9 Abs. 6 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

In finanzieller Hinsicht ergeben sich Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Mindeststandards. Diese Mindeststandards sind an die Höhe des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes geknüpft, sodass hier keine Einflussnahme seitens des Landes als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Mindeststandards ab 1. Jänner 2021 errechnet.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Aufgrund der in § 9 Abs. 2 Bgld. MSG festgelegten Prozentsätze werden ausgehend vom Ausgangswert gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die auf Euro-Beträge kaufmännisch gerundeten Beträge ab 1. Jänner 2021 festgesetzt.

Zu § 4 Abs. 12:

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.